

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 04.02.2020

Dezernat: SDS Eigenbetrieb
Stadtwirtschaftliche
Dienstleistungen Schwerin
Bearbeiter/in: Wilczek, Ilka
Telefon: (0385) 633-1501

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00252/2020

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 12. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin laut Anlage 1.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Werkausschuss hat der 12. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin zugestimmt und empfiehlt der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin, der 12. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin ebenfalls zuzustimmen.

1. Mit der Satzungsänderung besteht für die Bürgerinnen und Bürger auf dem Alten Friedhof Schwerin ein weiteres Beisetzungsangebot in Form eines Kolumbariums. Die Gebühr für ein 25-jähriges Nutzungsrecht an dieser Grabstätte beträgt 2.598,00 Euro, die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt 4,85 Euro pro Monat. Die Gebühr für die Beisetzung im Kolumbarium beträgt 11,50 Euro, für die Beisetzung am Samstag 13,50 Euro.
2. Die 12. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung ist zur Erhebung der neu aufgenommenen Grabnutzungs- und Beisetzungsgebühr „Kolumbarium“ erforderlich. Die entsprechende Änderungssatzung wird hiermit vorgelegt. Der Gebührenkalkulation liegen die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die zu erwartenden Kosten für Unterhaltung sowie Annahmen

über die erwartete Inanspruchnahme zugrunde.

2. Notwendigkeit

Schaffung der satzungsrechtlichen Grundlage zur Gebührenerhebung für die Grabart „Kolumbarium“.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Ausweisung von Gebühren für die Grabart Kolumbarium, um den Erwerb von Nutzungsrechten zu ermöglichen

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte
(siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: keine

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf 12. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin vom 18.01.2000
- Anlage 2: Entwurf der Friedhofsgebührensatzung (Lesefassung) für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin vom 18.01.2000 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom XXXX
- Anlage 3: Synopse zur 12. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin 18.01.2000
- Anlage 4: Gebührenkalkulation

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister